Februar 2021

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

jetzt ist schon fast ein Jahr ins Land gegangen, dass die Coronavirus-Pandemie uns das Leben schwer macht. Das Fehlen der persönlichen Kontakte macht unsere Arbeit als Berater nicht leichter, zugleich sind wir stolz darauf, dass wir, indem wir uns der Situation angepasst haben, alle Aufgaben rechtzeitig und in Zusammenarbeit mit den Klienten erfolgreich lösen konnten. In unserem ersten Newsletter im neuen Jahr möchten wir Ihnen zuallererst Gesundheit wünschen und bitten Sie, auch weiterhin auf sich und Ihre Lieben aufzupassen, um diese schwere Periode schnellstmöglich zu überstehen.

Trotz der Pandemie können Sie natürlich unverändert auf uns zählen. Das Jahr 2021 brachte den in Ungarn tätigen Unternehmen zahlreiche bedeutende Gesetzesänderungen, auf die man achten sollte, und wir wollen auch weiterhin, dass Sie sich dabei bestmöglich zurechtfinden. Über die die KMU berührende Halbierung der Gewerbesteuer und die aktuellsten Änderungen in Verbindung mit der Online-Rechnungsstellung berichteten wir bereits in unserem letzten WTS Klient Newsflash, während wir in unserem ersten diesjährigen Newsletter einen Blick auf die Vergünstigungen von 2021 werfen, die bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer geltend gemacht werden können, bzw. geht unser neuer Autor, Steuerberater Ádám Pécsek, auch auf die am 1. Januar in Kraft getretenen EKAER-Änderungen ein. Auf Seite 3 beleuchten wir die steuerlichen Auswirkungen des Brexit, während wir auf Seite 5 die Arten des Kundenrisikomanagements darlegen, dem in der Pandemie eine besonders wichtige Rolle zukommt.

Auch über unser Netzwerk WTS Global gab es in den ersten Monaten des Jahres etwas zu berichten. Im Januar schloss sich die größte Wirtschaftskanzlei Frankreichs „Fidal" WTS Global an, und so wurde die Firma neben WTS Deutschland als Gründer zum größten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks. Des Weiteren wurde eine dicke Publikation für Immobilieninvestoren, der WTS Global Real Estate Investment Guide 2020 fertiggestellt, der auf mehr als 600 Seiten die mit Immobilien verbundenen steuerlichen Informationen von 50 Ländern vorstellt, und auch der sich mit den Transferpreisen beschäftigende neueste internationale Newsletter von WTS Global ist erschienen.

Wir hoffen, dass Sie sowohl in den internationalen Publikationen als auch in unserem Newsletter nützliche Informationen finden und wir auch damit dazu beitragen können, dass für Ihr Unternehmen auch 2021 ein reibungsloses und erfolgreiches Geschäftsjahr bringt. Wenden Sie sich, wie immer, auch jetzt vertrauensvoll an uns, wenn Sie offene Fragen haben sollten!

Tamás Gyányi
Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **Ádám Pécsek:** Neue EKAER-Verordnung in Ungarn seit 1. Januar

3 **Béla Kovács:** Ende einer Story und Beginn einer neuen: die steuerlichen Auswirkungen des Brexit

5 **Csaba Baldauf:** Kreditversicherung und Factoring, zwei Arten des Kundenrisikomanagements auch in Ungarn

7 **Marianna Fodor:** Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer in 2021 in Ungarn

Real Estate Guide 2020 ist erschienen

Die fünfte Ausgabe des Real Estate Investment Guide von WTS Global bietet Ihnen einen umfassenden Überblick über alle immobilienbezogenen Steueraspekte in 50 Ländern, einschließlich Ungarn. Die Informationen basieren auf den Erfahrungen der Immobiliensteuerexperten von WTS Global und zeigen die im Dezember 2020 aktuelle Lage.

Der Real Estate Guide 2020 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:
International Taxation of Real Estate Investments 2020

Neue EKAER-Verordnung in Ungarn seit 1. Januar

Meldepflicht kann sich nur noch auf riskante Güter beziehen

Autor: **Ádám Pécsek**
adam.pecsek@wtsklient.hu

Früher beschäftigten wir uns bereits mit den ab 1. Januar 2021 geltenden gesetzlichen Änderungen zur Vereinfachung der Administration in Verbindung mit dem Elektronischen Kontrollsystem für den Güterverkehr auf der Straße (EKAER-System) in Ungarn. Die Annahme des Steuerpakets vom Sommer 2020 stellte bereits in Aussicht, dass auch die Detailregeln in einen neuen Rahmen gefasst werden, doch mussten die ungarischen Wirtschaftsteilnehmer noch ein halbes Jahr warten, bis eine neue EKAER-Verordnung veröffentlicht wurde. Die Verordnung Nr. 13/2020 PM über den Betrieb des Elektronischen Kontrollsystems für den Güterverkehr auf der Straße **erschien** nämlich **am 23. Dezember 2020** im Ungarischen Gesetzblatt. In unserem Artikel fassten wir die neue EKAER-Verordnung mit ihren wichtigsten Elementen zusammen.

Meldepflichtige Güter und neue EKAER-Verordnung

Die neue EKAER-Verordnung kann ab 2021 ausschließlich in Verbindung mit der Beförderung **von Erzeugnissen, die im Sinne der früheren ungarischen Regelung als riskante Güter angesehen wurden**, eine Pflicht zur Anforderung einer EKAER-Nummer entstehen lassen. In diesen Bereich fallen die in einer gesonderten Verordnung festgelegten Arten von Gütern, in der Regel Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Bekleidung sowie sonstige meldepflichtige Güter.

Bezüglich der im Sinne der früheren Regelung als nicht riskant angesehen Güter werden die Wirtschaftsteilnehmer in Ungarn von der Meldepflicht befreit.

Befreiungen

Bei der Bestimmung der Meldepflicht ist die Masse bzw. der Wert der im Rahmen einer Fracht transportierten Güter auch weiterhin ein wichtiger Prüfungsaspekt. Bei der Beförderung von meldepflichtigen Gütern **bis zu einem Wert von einer Million HUF (ca. 2.800 EUR) und bis zu einer Bruttomasse von 500 Kilogramm**, die vom selben Absender an denselben Empfänger mit demselben Fahrzeug transportiert werden, ist ebenfalls keine EKAER-Nummer erforderlich. Diese Schwellenwerte sind mit den früher auf Beförderungen mit riskanten Gütern bezogenen Schwellenwerten identisch.

Eine wichtige Änderung ist jedoch, dass die neue EKAER-Verordnung im Gegensatz zur früheren ungarischen Regelung besagt, dass **sich** die Meldepflicht nicht nur auf Geschäfte in Verbindung mit einer mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen sowie mit Kraftfahrzeugen über einer Gesamtmasse von 3,5 Tonnen verrichteten Beförderung, sondern **auf Geschäfte in Verbindung mit einer mit jeder Art von Kraftfahrzeugen verrichteten Beförderung auf der Straße beziehen kann**.

Fortsetzung auf Seite 3

Entwicklung und Unterstützung von EKAER-Lösungen

Wenn Sie mehr über die neue EKAER-Verordnung erfahren möchten oder bei der Vorbereitung und Betreibung von Lösungen in Verbindung mit der Registrierung und Verarbeitung der im EKAER-System benötigten Daten bzw. mit der Erstellung von Systemmeldungen und der Abwicklung der Kommunikation die Hilfe erfahrener Experten benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns!

György Kőrösi
Partner
Tel: +361 887 3712
gyorgy.korosi@wtsklient.hu

Risikosicherheit

Über die früheren Befreiungen hinaus **müssen die** in Ungarn laut Steuerverfahrensordnung **als zuverlässig eingestuften Steuerzahler keine Risikosicherheit zahlen** bzw. erlischt die Pflicht zur Sicherheitsleistung auch bei der Beförderung von Gütern mit einem Steuersatz von 5 %.

Straßenabschnittsbefreiung

Die Straßenabschnittsbefreiung **kann** bei einem Verkehr im Inland bereits **für alle Beförderungsstrecken beantragt werden**. Die Genehmigung ist bis auf Widerruf gültig.

Freiwillige Meldung

Die neue EKAER-Verordnung **ermöglicht es den Steuerzahlern in Ungarn, freiwillig eine EKAER-Meldung abzugeben**, selbst dann, wenn für sie keine Meldepflicht besteht. Auch in einem solchen Fall ist es jedoch wichtig, auf die Authentizität der gemeldeten Daten zu achten. Bei einer freiwilligen Meldung muss man aber nicht mit einer Pflicht zur Sicherheitsleistung rechnen.

Zusammenfassend gesagt, kann also **die Mehrheit der ungarischen Wirtschaftsteilnehmer** ab 1. Januar 2021 **von bedeutenden Administrationslasten befreit werden**. Der Kreis der von der Meldepflicht betroffenen Beförderungen verringerte sich nämlich, als die neue EKAER-Verordnung in Kraft trat, auf ein Bruchteil. Wenn wir auch die positive Veränderung der bereits früher verkündeten Vorschriften in Verbindung mit dem Versäumnisbußgeld berücksichtigen, sind hinsichtlich des EKAER-Systems die günstigsten Veränderungen in den letzten Jahren vonstatten gegangen. Zugleich sollte man die EKAER-Vorschriften auch weiterhin nicht auf die leichte Schulter nehmen, da bei der Entstehung einer Meldepflicht auch weiterhin eine genaue und detaillierte Datenmeldung wie auch die Einhaltung der festen Fristen erforderlich ist, um negative Rechtsfolgen zu vermeiden.

❖ ❖ ❖

Ende einer Story und Beginn einer neuen: die steuerlichen Auswirkungen des Brexit

Der Austritt wird hauptsächlich vom Aspekt der Umsatzsteuer bedeutende Veränderungen bringen

Autor: **Béla Kovács**
bela.kovacs@wtsklient.hu

Es ist fast zwei Jahre her, dass wir in unserer Analyse zusammenfassten, wie die steuerlichen Auswirkungen des Brexit, der damals noch für den 29. März 2019 geplant war, aussehen werden. Obwohl das **Vereinigte Königreich** schließlich offiziell **Ende Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten ist**, hatte sich während der **bis 31. Dezember 2020** dauernden **Übergangszeit** auch für Ungarn nicht sehr viel geändert. So sehen wir uns als Experten praktisch erst jetzt zuerst mit den steuerlichen Auswirkungen des Brexit konfrontiert. Schauen wir uns kurz an, womit wir in Ungarn in den wichtigsten Steuerarten rechnen müssen!

Die steuerlichen Auswirkungen des Brexit im Bereich der Umsatzsteuer

Bis Ende 2020 mussten wir das Vereinigte Königreich vom Aspekt der Umsatzsteuer genauso behandeln, wie jeden anderen EU-Mitgliedstaat. Das bedeutete, dass, wenn eine Firma aus dem Vereinigten Königreich einen Wirtschaftsvorgang realisierte, dessen Erfüllungsort in Ungarn lag, vom Aspekt der Umsatzsteuer die Registrierung der Gesellschaft in Ungarn erforderlich wurde (außer Geschäften, bei denen Reverse-Charge-Verfahren an-

wendbar ist). Unter einem Wirtschaftsvorgang sind zum Beispiel die Inlandslieferungen von Gegenständen, die aus steuerlichem Sicht keine feste Niederlassung begründen, die Transaktionen, die eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte begründen, bzw. die speziellen Dienstleistungen zu verstehen. Dieser einfache Registrierungsprozess erforderte keine Beauftragung eines Finanzvertreters.

Eine der bedeutendsten Änderungen von den steuerlichen Auswirkungen des Brexit besteht **ab Januar** gerade darin, dass ähnlich wie bei den anderen Nicht-EU-Ländern (Drittländern), auch bei der Registrierung der im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften in Ungarn (Umsatzsteuerregistrierung) **die Beauftragung eines Finanzvertreters unvermeidlich ist**. Die Beauftragung eines Finanzvertreters ist zusammen mit seiner gesamten Komplexität und seinem Bedingungssystem obligatorisch, und so besteht beispielsweise für eine auf diese Weise vorgehende Gesellschaft die Anforderung eines gezeichneten Kapitals von 50 Millionen HUF (ca. 140.000 EUR) bzw. das Vorhandensein einer Bankbürgschaft bzw. eine gesamtschuldnerische Haftung für die Steuerpflicht der ausländischen Gesellschaft.

Wichtig ist, dass die Gesellschaften aus dem Vereinigten Königreich, **die bereits über eine Steuernummer** in Ungarn **verfügen**, einen Finanzvertreter beauftragen müssen, um ihre ungarische Wirtschaftstätigkeit im Weiteren rechtmäßig betreiben zu können, **eine neuerliche Registrierung ist** jedoch **nicht erforderlich**.

Von den steuerlichen Auswirkungen des Brexit ist die Tatsache hervorzuheben, dass ab 1. Januar 2021 die aus dem Vereinigten Königreich eintreffenden und dorthin gerichteten **Lieferungen von Gegenständen als Import bzw. Export angesehen werden**. Bei Dienstleistungen ändert sich, obwohl der Partner aus dem Vereinigten Königreich als Drittlandpartner als eingestuft wird, der Erfüllungsort der Dienstleistungsgewährung nur in einigen Fällen.

Einkommensteuer

In einer glücklichen Lage sind die in Ungarn bzw. im Vereinigten Königreich steuerlich ansässigen **Privatpersonen, die steuerliche Einkünfte aus dem anderen Staat erzielen**. In ihrem Fall gibt es praktisch **keine Änderung**, die steuerlichen Bezüge des Einkommenserwerbs sind auch weiterhin den Bestimmungen des zwischen der Republik Ungarn und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland maßgebenden und auch weiterhin gültigen Gesetzes Nr. CXLIV von 2011 (Abkommen) entsprechend zu bestimmen.

Körperschaftsteuer

Die steuerlichen Auswirkungen des Brexit zeigen sich auch bei der Körperschaftsteuer nicht wirklich. Ähnlich wie bei der Einkommensteuer sind auch hier die Bestimmungen des Abkommens zugrunde zu legen, d. h. **der Brexit hat** auch in diesem Fall **keine grundlegenden Auswirkungen**. Die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer werden von den Bestimmungen des bereits erwähnten Abkommens überschrieben.

Sozialversicherung

Neben den steuerlichen Auswirkungen des Brexit fassten wir in einem Artikel in 2019 auch schon die zu erwartenden Folgen des Austritts bei der Sozialversicherung zusammen. In Fragen der Sozialversicherung mussten wir bisher die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anwenden, und es steht auch kein bilaterales Abkommen zur sozialen Sicherheit zur Verfügung. **So müssen wir die Bestimmungen des Gesetzes Nr. CXXII von 2019 (SozVersG) berücksichtigen**. § 17 SozVersG ermöglicht es, dass sich die Versicherung nicht auf die von einem im Inland nicht eingetragenen ausländischen Arbeitgeber auf dem Territorium von Ungarn beschäftigten, über die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates (und so auch des Vereinigten Königreichs) verfügenden und als Ausländer angesehenen Arbeitnehmer erstreckt (d. h. sie nicht versichert werden), wenn die Arbeitsverrichtung von höchstens zwei Jahren im Rahmen einer Entsendung, Delegierung oder Überlassung von Arbeitskräften erfolgt.

Fortsetzung auf Seite 5

Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

Von den steuerlichen Auswirkungen des Brexit ist es wichtig, vor allem auf die mit der Umsatzsteuer verbundenen Änderungen zu achten, da der Austritt hauptsächlich in dieser Steuerart praktisch eine grundlegende Wirkung auf die Geschäftsprozesse der meisten ungarischen Steuerzahler hat. Wir sollten jedoch eventuelle, umfassende Bezüge schnellstmöglich eingehend durchdenken, selbst unter Einbeziehung eines Steuerberaters. Wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Umsatzsteuerberater von WTS Klient Ungarn!

Häufig ist die Beschäftigungskonstruktion, bei der ein ausländischer **Arbeitgeber** beispielsweise **aus dem Vereinigten Königreich** einem im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses beschäftigten Arbeitnehmer **die Beitragsbemessungsgrundlage bildende Einkünfte** (eine Entlohnung) **zukommen lässt**. In diesem Fall **muss sich der ausländische Arbeitgeber in Ungarn anmelden** und die Sozialversicherungsbeiträge abziehen bzw. gegenüber der Steuerbehörde erklären. Wenn sich das ausländische Unternehmen nicht mit seinem gesetzlichen Vertreter meldet und diese Pflicht versäumt, erfüllt der Beschäftigte die Steuerpflicht und trägt die eventuellen Rechtsfolgen (mit bestimmten Ausnahmen).

→ Unser Experte

Béla Kovács
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- Expat in Ungarn? Darauf sollten Sie vor der Einreichung seiner ungarischen Steuererklärung achten
- Grundlagen der Entsendung

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

❖ ❖ ❖

Kreditversicherung und Factoring, zwei Arten des Kundenrisikomanagements auch in Ungarn

Factoring kann auch Liquiditätslage der Gesellschaft verbessern

Autor: **Csaba Baldauf**
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Die Covid-19 Pandemie ist für alle Wirtschaftsteilnehmer in Ungarn mit spürbaren Wirkungen verbunden. Einige Branchen sind mehr, andere weniger stark betroffen, und es gibt auch Bereiche, die zu den Gewinnern der Pandemie und der mit ihr einhergehenden Krise gehören. Von den Entwicklungen in der ungarischen Volkswirtschaft oder den globalen Prozessen kann sich natürlich keine einzige Wirtschaftsgesellschaft abkoppeln, doch **wie die Pandemie eine gegebene Gesellschaft berührt, hängt in hohem Maße davon ab, in welchem Zustand die Krise die Firma trifft**. Unter anderem davon, wie sich die Kapitalsituation der ungarischen Firma und die Außenstände gestalteten, über welche Rücklagen sie verfügte, wie betroffen die Kunden und Lieferanten sind bzw. natürlich davon, wie schnell und in welchem Umfang sich das ungarische Management den neuen Umständen anpassen konnte.

In einem solchen Umfeld **ist die laufende Kontrolle des Kundenrisikos sehr wichtig**, da die Nichtzahlung nicht nur die Liquidität des Unternehmens, sondern oft auch seine erfolgreiche Wirtschaftsführung gefährden kann.

Für das Kundenrisikomanagement gibt es zwei bewährte Methoden: die Kreditversicherung und das Factoring.

Kreditversicherung

Die Kreditversicherung ist eine **komplexe Dienstleistung**. Sie kann für den gesamten Kundenkreis abgeschlossen werden, wodurch gesichert wird, dass ein ausgeglicheneres Portfolio entsteht, das besser und schlechter bzw. mit höherer Wahrscheinlichkeit erfüllende und nicht erfüllende Kunden umfasst. Gleichzeitig kann sie nur für solche Partner abgeschlossen werden, bei denen die Gesellschaft das aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen für notwendig hält.

Der Kreditversicherer führt bei allen in das Portfolio der Kreditversicherung gelangenden Gesellschaften seine eigenen **Risikoanalyseverfahren** durch und schließt nur in den Fällen für den gegebenen Partner einen Vertrag ab, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Versicherungsfalls zum Zeitpunkt der Einstufung niedrig genug ist oder wenn er den Aufpreis für das Nichtzahlungsrisiko in der Versicherungsprämie geltend machen kann. Ebenso wird aufgrund der Einstufung bestimmt, bei welcher **Deckung** im Falle eines gegebenen Partners eine Kreditversicherung abgeschlossen werden kann.

Kommt ein versicherter Partner seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, kann das allein noch nicht als **Schadensfall** angesehen werden, da dem Versuche zur Eintreibung der Forderung vorausgehen müssen. Die Dienstleistung der Kreditversicherung kann auch die Eintreibung der Forderungen umfassen.

Mit dem Ausschöpfen der im Kreditversicherungsvertrag festgehaltenen und sinnvollerweise zu erwartenden Eintreibungsversuche tritt, wenn diese zu keinem Ergebnis geführt haben, der Versicherungsfall ein und die ungarische Gesellschaft bekommt aufgrund der Kreditversicherung die ihr für die auf den gegebenen Partner bezogene Deckung zustehende **Schadenersatzsumme**.

Da der Versicherungsfall die Nichtzahlung selbst ist, ist leicht ersichtlich, dass die Gesellschaft vor der Fälligkeit der Rechnungen nicht an den Gegenwert gelangen kann, d. h. **die Liquiditätslage der Gesellschaft kann die Kreditversicherung nicht verbessern**.

Factoring

Neben der Kreditversicherung existiert eine andere bewährte Form des Kundenrisikomanagements: das Factoring. Im Gegensatz zur Versicherung **kann das Factoring auch die Liquiditätslage der Gesellschaft verbessern** und eigentlich als Forderungskauf angesehen werden. Wichtig ist jedoch, dass wir umsichtig vorgehen und einen unseren Bedürfnissen entsprechenden Factoringvertrag abschließen. Wenn wir nach dem Factoring im Weiteren kein Risiko für die Nichtzahlung der Kunden mehr tragen möchten, ist es wichtig, sich für ein **echtes Factoring** zu entscheiden. In diesem Fall übernimmt die Factoringfirma das Risiko der Nichtzahlung, während bei einem unechten Factoring die Factoringfirma die Außenstände von uns eintreiben wird, wenn der Partner letztendlich nicht zahlt.

Eine ebenso wichtige Frage ist es, dass die Factoringfirma sofort beim Erfolgen des Factorings oder zum Ablauf der Forderung den Gegenwert begleicht. Während das Factoring im ersten Fall grundlegend unsere Liquidität verbessern kann, behandelt sie im letzteren Fall nur das Risiko der Nichtzahlung.

Sonstige Verfahren

Bei einem Partner, bei dem es bereits spürbare Probleme mit der Nichtzahlung gibt, kann es gut passieren, dass weder das Factoring noch die Kreditversicherung in Frage kommen kann.

Fortsetzung auf Seite 7

Französische Kanzlei Fidal dockt bei WTS Global an

Fidal, die größte französische Wirtschafts- und Steuerkanzlei, ist seit Anfang des Jahres Mitglied der führenden globalen Steuerpraxis WTS Global. Ursprünglich als Steuerkanzlei im Jahr 1922 gegründet, ist Fidal heute die größte Anwaltskanzlei Frankreichs, wobei das Steuerrecht nach wie vor zu ihrem Kerngeschäft gehört. Insgesamt sind 1.300 Rechtsanwälte und Berater an 90 Standorten in Frankreich für das Beratungshaus tätig. Mit seinem Beitritt wurde Fidal neben WTS Deutschland das größte Mitglied der Organisation.

Die Pressemitteilung können Sie auf Englisch hier lesen:
https://wtsklient.hu/de/2021/02/10/frances-largest-business-law-firm-joins-wts-global/

In diesem Fall ist es begründet, andere Entscheidungen zu treffen. Als erstes ist es sinnvoll, bei dem gegebenen Partner **die Höhe des Kreditrahmens zu überprüfen** bzw. wenn es keine gibt, einen Kreditrahmen einzuführen. In einem schweren Fall kann es begründet sein, **den Verkauf mit Zahlungsaufschub auszusetzen**.

Und vergessen wir auch nicht, dass für eine Gesellschaft nicht nur die Nichterfüllung der Kunden sondern **auch die Nichterfüllung der Lieferanten ein Risiko** darstellen kann. Wenn die Tätigkeit einer Gesellschaft in hohem Maße von einem einzigen Zulieferer abhängt, sollte man nach alternativen Bezugsquellen suchen oder eventuell die Einkäufe diversifizieren.

Financial & Accounting Advisory

Da bei der laufenden Kontrolle der Kundenrisiken und deren Management zahlreiche Faktoren abgewogen werden müssen, ist es sinnvoll, die Einbeziehung eines Experten zu erwägen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter von WTS Klient Ungarn, die Sie gern als Berater in den in Verbindung mit der Kreditversicherung, dem Factoring oder anderen Arten des Kundenrisikomanagements auftretenden Fragen unterstützen.

→ Unser Experte

Csaba Baldauf
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalter
- Wirtschaftsprüfer

Kernkompetenzen

- Due Diligence
- Umwandlung
- Konsolidierung
- IFRS

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Buchhalterische Behandlung der Projektabrechnung ab 2020
- Konsolidierung
- Carve-out oder Ausgliederung von Unternehmensteilen

❖ ❖ ❖

Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer in 2021 in Ungarn

Vergünstigungen dürfen nur in einer bestimmten Reihenfolge geltend gemacht werden

Autorin: **Marianna Fodor**
marianna.fodor@wtsklient.hu

In den letzten Jahren hat sich das System der Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer in Ungarn sehr verändert. In unserem nachstehenden Artikel stellen wir vor, welche die Bemessungsgrundlage berührende Vergünstigungen **in welcher Höhe und Reihenfolge** ein Arbeitnehmer bzw. eine Privatperson, die zusammenzufassende regelmäßige Einkünfte bezieht, in 2021 geltend machen kann. In der Lohnverrechnung können wir diese Vergünstigungen **monatlich**, mit einer beim

Arbeitgeber bzw. beim Auszahler abgegebenen Erklärung zur Steuervorauszahlung geltend machen, doch können sie auch **am Jahresende** in einem Betrag in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, die 2021 in Ungarn geltend gemacht werden können

In diesem Jahr haben die Arbeitnehmer / Privatpersonen die Möglichkeit zur Geltendmachung der folgenden vier Vergünstigungen:

- Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage für Mütter, die vier oder mehr Kinder erziehen
- Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer
- Vergünstigung für erstverheiratete Paare
- Steuer- und Beitragsvergünstigung für Familien

Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage für Mütter, die vier oder mehr Kinder erziehen

Den Kreis der Personen, die zu einer Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage für Mütter, die vier oder mehr Kinder erziehen, berechtigt sind bzw. den Umstand, wann und wer diese Vergünstigung geltend machen kann, bestimmt § 29/D des Einkommensteuergesetzes.

Laut Rechtsnorm kann die Vergünstigung von der Frau geltend gemacht werden, die **als leiblicher oder Adoptivelternteil** für die von ihr erzogenen, wenigstens vier Kinder:

- **zu Kindergeld berechtigt ist oder**
- zu Kindergeld nicht mehr berechtigt ist, doch **deren Berechtigung wenigstens 12 Jahre lang bestand**. Hierunter ist auch der Fall zu verstehen, wenn die Berechtigung zu Kindergeld wegen des Ablebens des Kindes erloschen ist.

Die Vergünstigung für Mütter (dass sie keine Einkommensteuer in der Periode der Berechtigungszeit zahlen müssen), die vier oder mehr Kinder erziehen, kann den gesetzlichen Vorschriften entsprechend für als Lohn bzw. Gehalt angesehene Einkommen und andere Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit sowie von den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für die im Einkommensteuergesetz genau aufgeführten Einkünfte geltend gemacht werden.

Es ist sehr wichtig, dass diese Vergünstigung die erste in der Reihenfolge der Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist, d. h. **bei der Geltendmachung jeder anderen Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage zuvorkommt**. Das bedeutet, dass die beanspruchende Person, wenn sie die Vergünstigung für Mütter, die vier oder mehr Kinder erziehen, geltend macht, die Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, die Vergünstigung für erstverheiratete Paare und auch die Steuervergünstigung für Familien nicht in Anspruch nehmen kann. Eine Ausnahme davon ist die Beitragsvergünstigung für Familien, die im Falle einer Berechtigung bei Lohn- und Gehaltseinkünften darüber hinaus geltend gemacht werden kann.

Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer

2021 ist das erste Jahr, in dem **auch die Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer als eine die Bemessungsgrundlage senkende Vergünstigung geltend gemacht werden kann und nicht als abzuziehende Steuervorauszahlung** wie bisher. Aufgrund der Erklärung senkt der Arbeitgeber oder der Auszahler die Bemessungsgrundlage der Steuervorauszahlung pro Berechtigungsmonat um einen auf 100 HUF gerundeten Betrag von einem Drittel des Mindestlohns.

Diese Vergünstigung kann in Anspruch nehmen, wer

- an einer der in der Regierungsverordnung Nr. 335/2009 (XII. 29.) über als schwere Behinderung angesehene Krankheiten aufgeführten Krankheiten leidet,
- eine Invalidenrente bezieht oder
- eine **Behinderten**beihilfe bezieht.

Vergünstigung zur Senkung der Bemessungsgrundlage für erstverheiratete Paare

Zur Vergünstigung für erstverheiratete Paare ist in Ungarn ein frisch verheiratetes Ehepaar berechtigt, **wenn das für wenigstens einen von ihnen die erste Ehe ist**. Die Vergünstigung können auch eingetragene Lebenspartner in Anspruch nehmen. Die Vergünstigung, die von den Berechtigten als Kürzung der Bemessungsgrundlage gemeinsam geltend gemacht werden kann, beträgt **pro Berechtigungsmonat 33.335 HUF** (ca. 93 EUR). Der erste Berechtigungsmonat ist der Monat nach der Eheschließung. Die Vergünstigung kann höchstens 24 Monate lang geltend gemacht werden.

Steuer- und Beitragsvergünstigung für Familien

Die Familienvergünstigung die ebenfalls als Kürzung der Bemessungsgrundlage in Anspruch genommen werden kann, beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Unterhaltsberechtigten für jeden begünstigten Unterhaltsberechtigten und **Berechtigungsmonat bei einem Unterhaltsberechtigten 66.670 HUF** (ca. 186 EUR), **bei zwei Unterhaltsberechtigten 133.330 HUF** (ca. 372 EUR) **und bei drei oder noch mehr Unterhaltsberechtigten 220.000 HUF** (ca. 614 EUR).

Zur Geltendmachung der Familienvergünstigung sind in Ungarn die folgenden Personen berechtigt:

- die Privatperson, die zu Kindergeld berechtigt ist;
- die ihr Kind aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung, eines Vergleichs bzw. einer gemeinsamen Erklärung zeitweilig abwechselnd versorgenden Eltern;
- der mit der zu Kindergeld berechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt lebende, nicht zu Kindergeld berechtigte Ehegatte;
- eine schwangere Frau und der mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte;
- das aus eigener Berechtigung zu Kindergeld berechtigte Kind bzw. die eine Invalidenrente beziehende Privatperson;

- die Privatperson, die aufgrund der Rechtsnorm eines ausländischen Staates zu Kindergeld, einer Invalidenrente oder einer ähnlichen Versorgungsleistung berechtigt ist. Natürlich müssen auch in so einem Fall alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

Wenn die beanspruchende Person alle Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer geltend gemacht hat, und die Vergünstigungssumme noch nicht ausgeschöpft wurde, **kann auch die Beitragsvergünstigung für Familien gegenüber den Sozialversicherungsbeiträgen geltend gemacht werden**. Deren Höhe kann 15 % des gegenüber der Bemessungsgrundlage der Steuer bzw. der Bemessungsgrundlage der Steuervorauszahlung-nicht geltend gemachten Teils der Familienvergünstigung betragen, doch höchstens die Summe der Sozialversicherungsbeiträge sein.

Reihenfolge der Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer

Ist jemand zu mehreren Vergünstigungen auf die Bemessungsgrundlage berechtigt, **kann er diese nur in einer bestimmten Reihenfolge geltend machen**. Die Reihenfolge in 2021 gestaltet sich wie folgt:

1. Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage für Mütter, die vier oder mehr Kinder erziehen
2. Vergünstigung bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer
3. Vergünstigung für erstverheiratete Paare
4. Steuer- und Beitragsvergünstigung für Familien

Wenn der Arbeitnehmer / die Privatperson eine ihrer oben aufgeführten Vergünstigungen innerhalb des Jahres ohne Rechtsgrundlage in Anspruch genommen hat und so in seiner/ihrer Steuererklärung eine Zahlungspflicht über 10.000 HUF (ca. 28 EUR) entsteht, muss er/sie zusammen mit dem Steuerrückstand 12 % der Zahlungspflicht als **Differenzbußgeld** zahlen.

Lohnverrechnung

Unser Artikel deckt das System der Vergünstigungen bei der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, die 2021 in Ungarn geltend gemacht werden können, nicht vollkommen ab, er versucht nur, die bedeutendsten Veränderungen vorzustellen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter für Lohnverrechnung, wenn Sie in Verbindung mit den Vergünstigungen konkrete Fragen haben sollten!

Unsere Expertin

Marianna Fodor
Direktorin – Lohnverrechnung
Telefon: +36 1 887 3766
marianna.fodor@wtsklient.hu

Ausbildung

- Lohnverrechnung
- Sachbearbeiterin Sozialversicherungen
- Referentin Sozialversicherungen
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Lohnverrechnung
- Sozialversicherung
- Sachbezüge

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen
- Ab 2019 müssen Rentner aus eigener Versicherung in einem Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge zahlen
- Dramatische Veränderungen im System der Sozialbeitragsteuer und der Gesundheitsabgabe ab 2019

❖ ❖ ❖

Die neueste Ausgabe des WTS Global TP Newsletters ist erschienen

In der ersten Ausgabe des WTS Global Transfer Pricing Newsletters im Jahr 2021 berichten WTS-Experten aus 13 Ländern über kürzlich eingeführte Gesetze und neue Fälle im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen. Vor allem werden die neuesten Entwicklungen bezüglich der Implementierung bestimmter OECD-Richtlinien / BEPS in das Rechtssystem der verschiedenen Staaten vorgestellt.

Der WTS Global TP Newsletter #1/2021 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global TP Newsletter #1/2021

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial & Accounting Advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung
» IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231